

Satzung

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 08.05.2012

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. m. §§ 2, 9 und 10 des Kommunalen Abgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Loffenau am 11. Dezember 2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 08.05.2012 in der Fassung vom 30.11.2016 beschlossen:

- I. Der § 42 Höhe der Abwassergebühren erhält in den Abs. 1, 2 und 3 folgende neue Fassungen:

§ 42

Höhe der Abwassergebühren

- | | |
|---|--------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt:
ab dem Jahr 2026 je m ³ Abwasser: | 3,87 € |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt:
ab dem Jahr 2026 je m ² versiegelte Fläche: | 0,97 € |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt:
ab dem Jahr 2026 je m ³ Abwasser oder Wasser | 3,87 € |

- II. Die Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden ist.

Loffenau, 15.12.2025

Bürger
Bürgermeister

